



**Handlungsempfehlungen  
für Veranstalter  
von Vereins-, Straßen- oder  
sonstigen Festen in der  
Öffentlichkeit oder in öffentlichen  
Einrichtungen**

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung .....	3
1. Anmeldung .....	4
2. Werbung .....	5
3. Während der Veranstaltung .....	6
⇒ Sicherheit .....	6
⇒ Haus- und Haftungsrecht, Garantenpflicht .....	6
⇒ Jugendschutz .....	6
⇒ Lärm .....	7
4. Ihre Rechte .....	8
⇒ Vorläufige Festnahme durch Jedermann .....	8
⇒ Notwehr / Nothilfe (§32 StGB / 227 BGB) .....	8
⇒ Selbsthilfe §229 BGB .....	8
⇒ Einsatz von eigenem oder fremdem Sicherheitspersonal .....	8
5. Wichtige praktische Tipps .....	9
⇒ Einlasskontrolle .....	9
⇒ Ende des Anwesenheitsrechts Minderjähriger .....	10
⇒ Innenschutz / Außenschutz .....	10
⇒ Ausschank und Abgabe von Alkohol / Zigaretten .....	10
⇒ Vorsorge für Notsituationen .....	11
6. Beratungsangebot .....	11
7. Wichtige Begriffe .....	12
8. Ratschläge zum Verhalten in Gefahrensituationen .....	13
Notizen .....	14

## **Vorbemerkung**

Karben, den 1. Dezember 2011 Öffentliche Veranstaltungen wie Vereins- und Straßenfeste werfen für die Verantwortlichen oft eine ganze Reihe von Fragen auf; sei es im Zusammenhang mit der Genehmigung, der Umsetzung erteilter Auflagen, der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes oder dem Umgang mit Störenfriedern. Wie melde ich eine Veranstaltung an, was muss ich beachten, wie verhalte ich mich gegenüber „Störern“? Wichtige Fragen für die Verantwortlichen und ihre Helfer. Ein besonderes Anliegen der Stadt Bad Vilbel und der Polizei ist effektiver Jugendschutz. Dieser steht und fällt mit wahrgenommener Erziehungsverantwortung, der Stärkung junger Menschen sowie mit der Sicherstellung eines konsequenten Vollzugs gesetzlicher Regelungen. Jugendschutz ist insbesondere präventive Arbeit. Dies bedeutet einerseits Bewahrung vor Gefahren, aber ebenso die Befähigung zum eigenverantwortlichen Umgang mit gesellschaftlichen Angeboten unterschiedlichster Art. Das Jugendschutzgesetz kann dann erfolgreich vollzogen werden, wenn Jugendämter, Polizei, Gemeinden, Schulen, Veranstalter und Gewerbetreibende vertrauensvoll zusammenarbeiten. Um dies zu erreichen, ist vor allem die gegenseitige Information und eine offensive Aufklärungs- und Beratungsarbeit der Jugendämter, aber auch der anderen Stellen erforderlich. Nur dadurch können viele Jugendgefährdungen bereits im Vorfeld vermieden werden. Auch im ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutz spielt der Präventionsgedanke eine übergeordnete Rolle. Als Veranstalter liegt Ihnen viel am Wohl Ihrer Gäste. Sie schaffen den Rahmen dafür, dass die Besucherinnen und Besucher einen schönen Abend verbringen können. Wir möchten Ihnen zeigen, wie Sie mit wenigen Mitteln dafür sorgen können, dass die Stimmung gut bleibt und nicht z. B. durch die Folgen übermäßigen Alkoholkonsums beeinträchtigt wird. Mit der Umsetzung präventiver Maßnahmen leisten Sie einen Beitrag, um alkoholbedingte Unfälle und Gewalttaten zu verhüten: Indem Sie entsprechende Vorkehrungen treffen, verringern Sie das Risiko, dass es zu Unfällen oder Schlägereien kommt. Präventionsbemühungen und Verantwortungsbewusstsein von Veranstaltern werden auch vom weiteren Umfeld wahrgenommen und tragen zu einem positiven Image der Veranstaltung bei. Nicht nur Gäste, sondern auch Eltern, Anwohnerinnen und Anwohner wissen Ihr Engagement zu schätzen. Es würde uns freuen, wenn wir Sie mit diesen Handlungsempfehlungen bei der Vorbereitung und Durchführung Ihrer Veranstaltung unterstützen können. Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit den Behörden auf. Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen, Ihrer Polizei und Ihrer Stadtverwaltung sorgt für den reibungslosen Ablauf Ihrer Veranstaltung.

# 1. Anmeldung

**Für den Antrag einer Veranstaltung sind folgende Angaben notwendig:**

- Name des Veranstalters,
- verantwortliche Person für die Veranstaltung,
- Art und Motto der Veranstaltung,
- Ort und Dauer der Veranstaltung,
- die Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraums (genehmigungspflichtige Sondernutzung).

Zuständig dafür ist der Fachbereich Stadtpolizei, Brand- u. Katastrophenschutz,

Tel: 06039 486280

**Vorübergehender Betrieb einer Gaststätte anlässlich öffentlicher Feiern:**

Aus besonderem Anlass kann das Gaststättengewerbe vorübergehend ausgeübt werden, wenn dies **spätestens 4 Wochen vor Beginn** unter Angabe

- von Namen und Vornamen mit ladungsfähiger Anschrift,
- des Ortes und Zeitraums der Ausübung des Gaststättengewerbes,
- der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke,
- der voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl

schriftlich der Stadtverwaltung Karben angezeigt wird.

Zuständig dafür ist der Fachbereich Bürger- und Ordnungsservice,

Tel. **06039 / 481-300 und -301**

Diese Regelung ersetzt das frühere Verfahren, bei dem für einzelne Veranstaltungen eine Genehmigung in Form einer Gestattung ausgestellt wurde.

Den Vordruck zur Anmeldung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs halten wir auf der Homepage der Stadt Karben zum Download bereit.

Der für Ihre Veranstaltung benannte Hauptverantwortliche muss während der gesamten Veranstaltungszeit vor Ort erreichbar sein. Er übt auch das Hausrecht aus. Je nach Veranstaltung und Zielgruppe sollten Sie Ordner in ausreichender Zahl vorsehen (Faustformel: Drei Ordner pro 100 Besucher). Informieren Sie Ihr Personal und Ihre Ordner über die sich aus dem Jugendschutzgesetz und anderen rechtlichen Vorschriften ergebenden Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie den Inhalt dieser Broschüre. Informieren Sie über wichtige Telefonnummern, Adressen und die für den Veranstaltungsort geltenden Regelungen. Bei der Inanspruchnahme von professionellen Sicherheitskräften sollten Sie auf die notwendige Bewachungserlaubnis des Unternehmens nach § 34 a Gewerbeordnung (GewO) achten. Diese Erlaubnis wird üblicherweise von der Stadtverwaltung des Unternehmenssitzes erteilt. Alle eingesetzten Mitarbeiter benötigen eine „Unterrichtungsbescheinigung bzw. Sachkundeprüfung“ der Industrie- und Handelskammer. Die Gesamtverantwortung bleibt aber in jedem Fall beim Veranstalter. Am besten nehmen Sie rechtzeitig mit der Stadtverwaltung oder der Polizeistation Bad Vilbel Kontakt auf. Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit sorgt für den reibungslosen Ablauf Ihrer Veranstaltung. Spätestens zwei Wochen vor der Durchführung einer Veranstaltung (auch Freiluftveranstaltungen) sollten Sie nachfragen, ob bzw. welche Genehmigungen erforderlich sind. Bei größeren Veranstaltungen (wenn mehr als 500 Personen erwartet werden) sollten Sie unter Vorlage eines Veranstaltungs- und Sicherheitskonzeptes bereits 4 Wochen vor der Veranstaltung Kontakt mit der Stadtpolizei aufnehmen, da oftmals mehrere Punkte vorab geklärt werden müssen. Die Stadtpolizei erreichen Sie unter der Telefonnummer 06039 486280. Je früher Sie sich mit den zuständigen Stellen in Verbindung setzen, desto mehr Zeit bleibt Ihnen, sich auf Ihre Veranstaltung zu konzentrieren.

Wenn Sie Hilfsdienste wie Feuerwehr und / oder Rettungsdienste in Anspruch nehmen wollen oder müssen (oft wird auch eine entsprechende Auflage erteilt), fallen zusätzliche Kosten an. Öffentliche Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind bei der GEMA in Wiesbaden anzumelden. Dies gilt nicht nur für Live-Darbietungen, sondern auch für das Abspielen von Tonträgern. Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz verpflichtet den Veranstalter, vor seiner Veranstaltung die Urheberrechte unverzüglich schriftlich, mündlich oder per Mail bei der GEMA zu erwerben. Nähere Informationen können Sie unter [www.gema.de](http://www.gema.de) abrufen. Die Anmeldungen bei der GEMA müssen Sie selbst vornehmen, eine Unterrichtung durch die Stadt Karben erfolgt nicht. Die GEMA ist unter der Telefonnummer 0611 / 7905-255, per Fax 0611 / 7905-197 und per E-Mail unter [bd-wi@gema.de](mailto:bd-wi@gema.de) zu erreichen. Bedenken Sie bitte, dass die GEMA selbst Nachforschungen unternimmt, indem sie z. B. Pressemitteilungen oder Plakate durch ihre Außendienstmitarbeiter überprüfen lässt. Bei Fehlen einer Genehmigung wird pauschal ein Zuschlag von 100 Prozent der Gebühr als Strafe erhoben. Ist Ihre Veranstaltung gewinnorientiert, müssen Sie in der Regel Umsatz und Gewinn dem Finanzamt melden. Wir empfehlen Ihnen, sich vorab beim Finanzamt Friedberg zu informieren Tel.: 06031 / 49-1. Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, eine Mehrausfertigung der Gestattung an das Finanzamt zu übersenden. Eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung (sog. Tombola) muss rechtzeitig beim Finanzamt Frankfurt am Main III, Lotteriestelle, Gutleutstraße 120, 60327 Frankfurt angemeldet werden. Sie bedarf grundsätzlich auch einer Genehmigung, die der Fachbereich Bürger- und Ordnungsservice auf Antrag erteilt. Antragsformulare mit verschiedenen Hinweisen und Verhaltenshilfen sind dort vorhanden. Aufgrund der umfassenden Materie empfehlen wir Ihnen, unter der Rufnummer **06039 481300 oder 481301** direkt Kontakt aufzunehmen.

## **2. Werbung**

Vermeiden Sie bitte in Ihrer Werbung Formulierungen, die Aufforderungscharakter zum Missbrauch von Alkohol oder Drogen haben könnten (z. B. „Koma-Party“, 50-Cent-Fest o. ä.) oder geschützte Namen (z. B. „Ballermann-Party“). Für Ihr Image kann es sehr positiv sein, sich schon bei der Werbung (Plakate, Flyer u. ä.) gegen Suchtmittelmissbrauch auszusprechen. Am besten, Sie kündigen auch in der Presse, auf Plakaten und im Eingangsbereich an, dass die Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten und Kontrollen durchgeführt werden. In der Werbung sollten Sie die für den Einlass erforderliche Altersgrenze erwähnen. Bitte denken Sie daran, dass das Aufstellen von Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ist, die Sie im Fachbereich Bürger- und Ordnungsservice, Tel.: 06039 / 481-331 u.-330 beantragen können.

### 3. Während der Veranstaltung

#### ⇒ Sicherheit

Für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Verlauf Ihrer Veranstaltung müssen Sie selbst die notwendige Vorsorge treffen. Die Polizei greift erst ein, wenn die dem Verantwortlichen zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen. Maßnahmen für einen sicheren Ablauf der Veranstaltung können sein:

- Einlasskontrollen (Waffen und gefährliche Gegenstände sicherstellen),
- eigene Ordner (sollen gut erkennbar sein),
- private Sicherheitsfirmen (Security),
- Parkplatzwächter (freie Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatz-/ und Rettungsfahrzeuge sicherstellen),
- „glasfreier“ Getränkeauschank (**aus Umweltschutzgründen sollten Sie dennoch wieder verwendbares Geschirr benutzen!**).

#### ⇒ Haus- und Haftungsrecht, Garantenpflicht

Sofern Sie den Veranstaltungsort anmieten, sind Sie auch für die Durchsetzung des Hausrechts verantwortlich. In der Praxis sieht dies so aus, dass Sie einem „Störer“ ein Hausverbot aussprechen und zum Verlassen der Veranstaltung auffordern können. Zur Durchsetzung des Hausrechts kann der Einsatz körperlichen Zwangs rechtmäßig sein, sofern er die Grenzen der gebotenen Notwehr nicht überschreitet und die Beachtung der Verhältnismäßigkeit Anwendung findet. Sie sollten sich daher immer die Frage stellen, ob in bestimmten Fällen ein Hinzuziehen der Polizei nicht die bessere Lösung darstellt, als einen „Störer“ mit Gewalt zu entfernen. Da Sie zivilrechtlich für aufkommende Schäden, die beispielsweise durch

- unsachgemäße Organisation,
- den nicht ordnungsgemäßen Zustand von Ausrüstung und sonstigen Gegenständen,
- fahrlässiges Handeln des Personals,

verursacht werden, in Anspruch genommen werden können, empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer anlassbezogenen Haftpflichtversicherung.

#### ⇒ Jugendschutz

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten (hierunter fallen z. B. auch die sog. Alcopops), an Kinder und Jugendliche, andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren (z. B. Bier, Wein, Sekt usw.) weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

☞ **Achtung:** Nicht nur Verkauf und Abgabe, sondern auch die Gestattung des Verzehrs dieser Getränke unterliegt dem Verbot (z. B. mitgebrachte Alkoholika).

Beachten Sie, dass Sie während der gesamten Veranstaltung eine Kontrollpflicht haben! Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorge- oder erziehungsberechtigten Person darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren bis achtzehn Jahren längstens bis 24:00 Uhr gestattet werden. Die einschränkenden Regelungen bei einem Aufenthalt in Gaststätten oder bei Tanzveranstaltungen gelten nicht in Begleitung einer personensorgeberechtigten (Eltern / Vormund) oder erziehungsbeauftragten Person (z. B. volljährige Geschwister oder Freunde / Jugendgruppenleiter / Trainer). Für Erziehungsbeauftragte gelten dabei folgende Regelungen:

Erziehungsbeauftragte müssen ihre Berechtigung nachweisen.

Die schriftliche Berechtigung muss:

- veranstaltungsbezogen sein und
- die Anschrift der Sorgeberechtigten mit Telefonnummer,
- die Anschrift des Erziehungsbeauftragten und
- den Namen und das Geburtsdatum des Kindes / Jugendlichen sowie
- die Unterschrift des Sorgeberechtigten enthalten.

Eltern sollten die Begleitperson kennen und ihr vertrauen können. Die erziehungsbeauftragte Person muss ferner genügend erzieherische Kompetenz besitzen, um dem Kind, dem oder der Jugendlichen einerseits dem jeweiligen Alter entsprechende Freiräume zu gewähren und andererseits Grenzen setzen zu können (z. B. Alkoholkonsum / Rauchen). Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden, ebenso dürfen an diesen Personenkreis keine Tabakwaren abgegeben werden. Sie haben die nach §§ 4-13 des Jugendschutzgesetzes für ihre Veranstaltung geltenden Vorschriften durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen (siehe Anlage). Die gesetzlichen Rahmenbedingungen können allerdings nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn deren Einhaltung sichergestellt ist. Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist deshalb eine wichtige und entscheidende Aufgabe.

#### ⇒ **Lärm**

Gesetzliche Grenzwerte für den Geräuschpegel sind durch § 15 Arbeitsstättenverordnung auf 80 dB(A) festgelegt. Diese Regelung für Beschäftigte wirkt sich natürlich auch auf Besucher aus. Nach zahlreichen Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes stellen Musikschaupiegel unter 100 dB(A) einen Kompromiss zwischen Gesichtspunkten des präventiven Gehörschutzes und der Lust auf laute Musik dar, sofern die Betroffenen nicht auch anderen Schallquellen hoher Intensität ausgesetzt sind. Das Umweltbundesamt und die Bundesärztekammer haben sich daher für äquivalente Dauerschallpegel zwischen 90 – 95 dB(A) ausgesprochen. Es wird daher empfohlen, bei Jugendtanzveranstaltungen eine Lautstärkenbegrenzung von 90 – 95 dB(A) einzuhalten.

## 4. Ihre Rechte

### ⇒ **Vorläufige Festnahme durch Jedermann**

Nach § 127 StPO hat Jedermann das Recht zur vorläufigen Festnahme eines anderen, wenn dieser auf frischer Tat (z. B. Sachbeschädigung, Körperverletzung, Diebstahl) betroffen oder verfolgt wird und ferner der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann. Achtung: Eine Verpflichtung zur vorläufigen Festnahme ergibt sich daraus nicht. Festnahme bedeutet dabei, dass der Verdächtige festgehalten und damit verhindert wird, dass er sich entfernt. Die Anwendung körperlicher Gewalt bei der Festnahme - etwa das „feste Zupacken“ - wird für zulässig erachtet.

### ⇒ **Notwehr / Nothilfe (§ 32 StGB / § 227 BGB)**

Wer in Notwehr / Nothilfe handelt, führt eine Handlung zu seiner oder der Verteidigung eines Dritten durch; dabei muss die Handlung erforderlich, geeignet und geboten sein, um den Angriff zu beenden. Achtung: Die Notwehrhandlung darf sich nur gegen den Angreifer richten, nicht gegen die Rechtsgüter Dritter. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss besondere Beachtung finden.

### ⇒ **Selbsthilfe § 229 BGB**

Das Recht zur Selbsthilfe hat nur geringe praktische Bedeutung, da die Voraussetzungen der Vorschrift sehr eng gefasst sind: Sie betrifft nur Fälle, in denen zivilrechtliche Ansprüche gefährdet sind und staatliche Hilfe (Polizei) nicht rechtzeitig zu erlangen ist. Beispiel: Hält eine Bedienung einen Gast, der das Lokal / die Verkaufsstelle ohne Bezahlung verlassen will, zurück, um seine Personalien festzustellen, so handelt sie in Ausübung eines Selbsthilferechts. Dem Gast steht gegenüber dem Festhalten durch die Bedienung kein Notwehrrecht zu.

### ⇒ **Einsatz von eigenem oder fremdem Sicherheitspersonal**

Eigene und private Sicherheitskräfte haben keinerlei Hoheitsrechte wie sie der Polizei zustehen. Sie dürfen ausschließlich privatrechtlich tätig werden. Prinzipiell stehen solchen Sicherheitskräften nur die sogenannten „Not- und Jedermannrechte“ zu (siehe oben). Wird eigenes Sicherheits- und Ordnungspersonal eingesetzt, sollten Sie sich vorab über die Möglichkeiten und Grenzen des Einschreitens bei Störungen informieren.



## 5. Wichtige praktische Tipps

### ⇒ Einlasskontrolle

- Machen Sie bereits beim Einlass von Ihrem Hausrecht Gebrauch und achten Sie grundsätzlich auf folgende Punkte:
  - erkennbar betrunkenen Personen den Zutritt verweigern,
  - mitgebrachte Alkoholika abnehmen,
  - mitgebrachte Gegenstände wie Flaschen, Dosen oder sonstige Gegenstände, die sich zur Verletzung von Personen eignen können, abnehmen.
- Der Eingangsbereich sollte als Durchgangsschleuse gestaltet sein. Durch das „rituelle Betreten“ des Festes werden Ihre Besucher zu teilnehmenden Gästen und akzeptieren die Spielregeln. Auf diese Weise können Sie auch kontrollieren, wer Einlass erhält. Die „Schleuse“ sollte ausreichend bemessen sein, um ein Gedränge zu vermeiden und eine angemessene Einlasskontrolle zu ermöglichen. Vermeiden Sie „Schlupflöcher“ an anderer Stelle. Achten Sie aber darauf, dass Sie hierdurch die Notausgänge dieser Bereiche nicht beeinträchtigen.
- Weisen Sie mit einem Schild im Eingangsbereich auf die Altersbeschränkung nach dem Jugendschutzgesetz hin (z. B. Stoppschild, darunter „Zutritt ab 16 Jahre“).
- Berücksichtigen Sie bei Ihrer Arbeitseinteilung, dass „reiferes“ Kontrollpersonal mehr Autorität hat.
- Taxieren Sie jede Person altersmäßig - im Zweifelsfall fordern sie einen Altersnachweis (Pass, Personalausweis – kein Schülerausweis). Ausweise von Personen unter 18 Jahren können freiwillig hinterlegt werden, ansonsten sollte ihnen kein Eintritt gewährt werden. Dies sichert die Übersicht über anwesende minderjährige Personen.
- Stellen Sie auch sicher, dass die spätere Ausgabe der Ausweise zügig erfolgen kann (z. B. alphabetisch sortieren).
- Eine offensichtliche Alterskennzeichnung der Besucher (wer ist unter 16 Jahre / wer ist unter 18 Jahre) durch fälschungssichere Plastikarmbänder oder Leuchtstempel in verschiedenen Farben erleichtert die Einlasskontrolle, die spätere Alterskontrolle und die Alkoholabgabe.
- Vernachlässigen Sie auch bei Andrang die Einlasskontrolle nicht.
- Beachten Sie die für den Veranstaltungsort zugelassene maximale Besucherzahl (z. B. Ausgabe von nummerierten Eintrittskarten zur Ermittlung der Besucherzahl).
- Personen, die den Veranstaltungsort verlassen, sollten bei ihrer Rückkehr erneut überprüft werden.
- Achten Sie darauf, dass Flaschen und Gläser nicht mit nach draußen genommen werden.
- Führen Sie Einlasskontrollen bis zum Veranstaltungsende, auch nach Kassenschluss, durch.

### ⇒ **Ende des Anwesenheitsrechts Minderjähriger**

- Es empfiehlt sich, rechtzeitig vor dem jeweiligen Zeitpunkt unter Nennung der Altersgruppe, eine Durchsage mit der Aufforderung zum Verlassen der Veranstaltung und der Ankündigung von Kontrollen durchzuführen.
- Es kann hilfreich sein, die Beleuchtung auf normale Helligkeit zu drehen.
- Unterbrechen Sie das Musikprogramm, legen Sie eine Pause ein und wiederholen Sie Ihre Durchsage.
- Verantwortliche sollten während der Pause zu jung wirkende Anwesende überprüfen und nötigenfalls auffordern, den Veranstaltungsort zu verlassen; dabei haben sich Plastikarmbänder ebenso bewährt wie die Prüfung, ob hinterlegte Ausweise abgeholt wurden.
- Führen Sie auch danach Alterskontrollen bis zum Veranstaltungsende durch.

### ⇒ **Innenschutz / Außenschutz**

- Regelmäßige Überprüfungen innerhalb und außerhalb des Veranstaltungsorts durch Ordner können dazu beitragen, die Ordnung aufrecht zu erhalten und Störungen durch Lärm, Beschädigungen an Inventar und geparkten Fahrzeugen zu verhindern.
- Ordner sollten eindeutig als solche erkennbar sein (Armbinde mit Aufschrift, gesondertes T-Shirt o. ä.).
- Regelmäßige Kontrollen helfen auch beim Eindämmen des Genusses von „Mitbring - Alkoholika“.

### ⇒ **Ausschank und Abgabe von Alkohol / Zigaretten**

- Geben Sie keine Zigaretten an Personen unter 18 Jahren ab und dulden Sie auch das Rauchen durch solche Personen nicht.
- Bieten Sie mindestens ein „attraktives“ alkoholfreies Getränk nicht teurer an als das billigste alkoholische Getränk. Hierzu sind Sie übrigens gesetzlich verpflichtet.
- Machen Sie mit bei „BOB“, einer Kampagne gegen Alkohol am Steuer. „BOB“ ist die Person einer Gruppe, die die Verantwortung fürs Fahren übernimmt. Sie trinkt keinen Alkohol und bringt sich und ihre Mitfahrer sicher nach Hause. Wenn Sie teilnehmen, erhält „BOB“ dafür ein Getränk gratis von Ihnen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Polizeistation in Bad Vilbel.
- Achten Sie beim Barbetrieb streng auf die Altersbeschränkungen (Plastikarmbänder können helfen / evtl. zusätzliche Zugangskontrolle zur Bar) und auch darauf, dass „ältere Jugendliche über 18 Jahren“ stellvertretend keine alkoholischen Getränke für ihre minderjährigen Freunde erwerben.
- Geben Sie keine „Großgebilde“ ab (z. B. „Sangria in Eimern“, „Eimer Bier“ oder flaschenweise Wodka oder Cognac).
- Schenken Sie keinen Alkohol an erkennbar Betrunkene aus. Dieses Verbot gilt auch für Erwachsene.
- Gewähren Sie Betrunkenen keinen Zutritt beziehungsweise verweisen Sie sie des Veranstaltungsortes (beachte jedoch bei Hilflosigkeit: Verantwortlichkeit des Veranstalters).

## ⇒ **Vorsorge für Notsituationen**

- Kontrollieren Sie, ob ausreichend Notausgänge vorhanden sind. Notausgänge müssen frei bleiben (nicht durch Möbel etc. zustellen, abschließen, usw.).
- Stellen Sie die ungehinderte Zufahrt für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Notarzt) sicher (evtl. absperren),
- beachten Sie aber, dass für Absperrungen im öffentlichen Bereich eine gesonderte Genehmigung der Stadt Karben (Straßenverkehrsbehörde) notwendig ist.
- Organisieren Sie einen Bereitschaftsdienst der Feuerwehr und eines Rettungsdienstes (z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter Samariter Bund, Malteser Hilfsdienst oder Johanniter Unfallhilfe).
- Halten Sie ein Telefon für Notrufe bereit. Bringen Sie dort auch die wichtigsten Notrufnummern an: Rettungsleitstelle / Feuerwehr 112; Polizei 110; Giftnotruf Mainz 06131 / 19240.

## **6. Beratungsangebot**

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen Ihnen die Stadtverwaltung Karben und die Polizeistation Bad Vilbel zur Verfügung. Stadt Karben Tel.: 06039 / 486280, Polizeistation Bad Vilbel Tel.: 06101 / 5460-0 Informationen zu feuerpolizeilichen Fragen erhalten sie unter der Rufnummer 06039 / 92440 von Ihrer Feuerwehr. Fragen zur Abgabe von Nahrungsmitteln beantwortet das Veterinäramt im Landratsamt unter der Telefonnummer 06031 / 7321-0.

## 7. Wichtige Begriffe

- Kinder im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind alle Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.
- Jugendliche sind alle Personen, die bereits 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- Personensorgeberechtigte sind die Eltern oder, in Ausnahmefällen, ein vom Familiengericht bestellter Vormund. Die Personensorge umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt und seinen Umgang zu bestimmen.
- Erziehungsbeauftragt ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten Erziehungsaufgaben wahrnimmt (z. B. Verwandte, Ausbilder/innen, Jugendleiter/innen, Erzieher/innen).
- Das Jugendschutzgesetz gilt nur in der Öffentlichkeit. „Ein Fest ist öffentlich, wenn jedermann Zutritt hat. Keine Öffentlichkeit in diesem Sinne besteht bei einer „geschlossenen“ Veranstaltung, die ausschließlich(!) namentlich geladenen Gästen, Mitgliedern eines Vereins oder den Schülern einer Jahrgangsstufe offen steht. Sobald aber auch z. B. Freunde mitgebracht werden können, ist das Fest wieder öffentlich.“ (Feste feiern und Jugendschutz, Hrsg. Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz)
- Gaststätten sind alle öffentlichen Verkaufsstellen, an denen gewerbsmäßig Getränke oder Nahrungsmittel zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Hierzu gehören auch Vereins- und Sportgaststätten, Bierzelte und Imbissstuben sowie andere nur vorübergehend eingerichtete Verkaufsstätten für Getränke und Speisen (z. B. Bewirtung anlässlich einer Vereinsveranstaltung). Hierunter fallen auch Betriebe, die evtl. keine Erlaubnis nach dem Gaststättenrecht benötigen.
- Träger der freien Jugendhilfe sind:
  - Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie auf Bundesebene zusammen geschlossene Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
  - Kreisangehörige Städte und Gemeinden, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen (z. B. kommunale Jugendarbeit, Jugendpflege). In Abstimmung mit dem Kreisjugendamt können Veranstaltungen in diesem Bereich als Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe eingestuft werden.

## 8. Ratschläge zum Verhalten in Gefahrensituationen

**1. Vorbereiten!** Bereiten Sie sich auf mögliche Gefahrensituationen vor: spielen Sie Situationen alleine und im Gespräch mit anderen durch. Werden Sie sich grundsätzlich darüber klar, zu welchem persönlichen Risiko Sie bereit sind. Es ist besser, die Polizei zu verständigen, als gar nichts zu tun. **2. Ruhig bleiben!** Ruhiges, sicheres, selbstbewusstes Auftreten; Panik und Hektik vermeiden und möglichst keine hastigen Bewegungen machen, die reflexartige Reaktionen herausfordern können. Wenn ich ruhig wirke, bin ich sicherer in meinen Handlungen und wirke meist auch auf andere beruhigend. **3. Aktiv werden!** Wichtig ist, sich von der Angst nicht lähmen zu lassen. Wenig zu tun ist besser, als über große Heldentaten nachzudenken. Zeigen Sie, dass Sie bereit sind, nach Ihren Möglichkeiten einzugreifen. Ein einziger Schritt, ein kurzes Ansprechen, jede Aktion verändert die Situation und kann andere dazu anregen, ihrerseits einzugreifen. **4. Verlassen Sie die Ihnen zugewiesene Opferrolle!** Wenn Sie angegriffen werden: Verhalten Sie sich nicht unterwürfig. Seien Sie sich über Ihre Prioritäten im Klaren und zeigen Sie deutlich, was Sie wollen. **5. Halten Sie Kontakt zum Angreifer!** Stellen Sie Blickkontakt her und versuchen Sie, Kommunikation herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten. **6. Reden und Zuhören!** Teilen Sie das Offensichtliche mit, sprechen Sie ruhig, laut und deutlich. Hören Sie zu, was ihr Gegner bzw. Angreifer sagt. Aus seinen Antworten, können Sie Ihre nächsten Schritte ableiten. Vermeiden Sie, Ihren Gegner zu „duzen“. **7. Nicht drohen oder beleidigen!** Machen Sie keine geringschätzigen Äußerungen über den Angreifer. Versuchen Sie nicht, ihn einzuschüchtern, ihm zu drohen oder Angst zu machen. Kritisieren Sie sein Verhalten, aber werten Sie ihn persönlich nicht ab. **8. Holen Sie Hilfe!** Sprechen Sie nicht eine anonyme Masse an, sondern einzelne Personen. Dies gilt sowohl für Opfer als auch für Zuschauer. Einzelne Personen sind bereit zu helfen, wenn jemand den ersten Schritt macht oder sie persönlich anspricht. **9. Tun Sie das Unerwartete!** Fallen Sie aus der Rolle, seien Sie kreativ und nutzen Sie den Überraschungseffekt zu Ihrem Vorteil aus. **10. Vermeiden Sie möglichst jeden Körperkontakt!** Wenn Sie jemandem zu Hilfe kommen, vermeiden Sie möglichst, den Angreifer anzufassen, es sei denn, Sie sind in der Überzahl, so dass Sie jemanden beruhigend festhalten können. Körperkontakt ist in der Regel eine Grenzüberschreitung, die zu weiteren Aggressionen führt. Wenn nötig, nehmen Sie lieber direkten Kontakt zum Opfer auf.

**11. Erste Hilfe** Leisten Sie auf jeden Fall Erste Hilfe, wenn sich jemand in Not oder Gefahr befindet oder hilflos ist. Hierzu sind Sie übrigens nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Bei der Ausübung der Ersten Hilfe müssen Sie sich natürlich nicht selbst in Gefahr bringen, aber es ist Ihnen durchaus zuzumuten, z. B. den Rettungsdienst zu holen, die Polizei zu informieren oder aber auch „Erste Hilfe“ zu leisten. Informieren Sie sich und frischen Sie Ihre Kenntnisse, aber evtl. auch die Ihrer Mitarbeiter, immer wieder auf und bringen Sie sich dadurch auf den neusten Stand. Auch Sie sind sicher froh, wenn Ihnen jemand hilft, sofern Sie sich in einer hilflosen Situation befinden sollten. Rechtzeitiges Eingreifen kann so in vielen Fällen Leben retten. © Institut für Friedenspädagogik Tübingen

## **Notizen**

### **Anlage 1: Ansprechpartner - Kontaktdaten Stadt Karben, Rathausplatz 1, 61184 Karben**

Fachbereich Stadtpolizei, Brand- und  
Katastrophenschutz  
Telefon: 006039 / 486280

Fachbereich Bürger- und Ordnungsservice  
Telefon: 06039 / 481 300 oder 481 301

Stadtpunkt Telefon: 06039 / 481310

#### **Feuerwehr 112**

##### **Polizei**

Polizeistation Bad Vilbel Riedweg 1 61118 Bad Vilbel Telefon: 06101 / 5460-0

##### **Finanzämter**

Friedberg Leonhardstraße 10-12 61169  
Friedberg Telefon: 06031 / 49-1

Frankfurt am Main III -Lotteriestelle-  
Gutleutstraße 120 60327 Frankfurt am  
Main Telefon: 069 / 2545-03

##### **Veterinäramt**

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittel-  
überwachung Mainzer-Tor-Anlage 3 61169 Friedberg Telefon: 06031 / 7321-0

##### **GEMA**

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte  
(GEMA) Abraham-Lincoln-Straße 20 65189 Wiesbaden Telefon: 0611 / 7905-255

##### **Beratungsstellen**

Suchthilfe und Suchtprävention Bad Vilbel  
und Karben Friedberger Straße 84 61118  
Bad Vilbel Telefon: 06101 / 83459  
Karben (Dienstag von 9:00 bis 15:00 Uhr)  
Telefon: 06039 / 481-180

---